

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 2. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 11. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über die Ratifikation der in einigen Districten des Kant. Leman verkauften Nationalgüter.)

II. Im District Aubonne wurden verkauft:

1) Ein Zwangssée zu Aubonne: geschätz 1600, verkauft 1605, vorgelöst 5 Fr.

Zwangssée, dessen Vorrecht aufgehört hat; neben dem daß derselbe nach Abzug der Grundkosten nichts ertrug.

2) 1 12/27 Pose Neben ens Espend: geschätz 2885, verkauft 4192, vorgelöst 1307 Fr.

Sie waren von mittelmäßigem Ertrag.

3) 47/48 Pose Neben en la Barraz: geschätz 1760, verkauft 1901, vorgelöst 141 Fr. —

Waren in schlechtem Stand und von sehr geringem Ertrag.

4) 1 1/16 Pose Neben en Clamogne: geschätz 2500, verkauft 2529, vorgelöst 29 Fr.

Waren von mittelmäßigem Ertrag.

Auch diese Grundstücke alle galten über das Ausgebot ihren angemessenen Werth, und ist somit Ihnen, B. G., die Ratifikation obiger Verkäufe anzurathen.

Versteigert wurden aus diesem Districte noch überdies:

5) Eine Zwangsmühle mit einem kleinen Garten zu Aubonne: gesch. 4000, verk. 4100, vorgel. 100 Fr.

6) 3 1/2 Posen Land du Chaffard, gesch. 2800, verkauft 3015, vorgelöst 215 Fr.

Welche Verkäufe aber schon von der Vollziehung nicht genehmigt wurden.

III. Im District Grandson wurden verkauft:

1) und 2) 1 Pose Neben es Crusille in zwey Käufen vertheilt: gesch. 500, verk. 1061, vorgel. 561 Fr.

Auf dem Tableau standen seiner Zeit 2 Posen um 1000 Fr. gewerthet. Die ist mit Esparsette bepflanzt Hälften folgt gleich unten. Die Neben ertrugen wenig Zins, und waren auch in sehr schlechtem Stande.

3) 1 Pose Matiland, eben und daselbst geschätz 500, verkauft 501, vorgelöst 1 Fr.

Aus den oben angeführten Gründen ist die Ratifikation dieser drey Verkäufe ebenfalls anzurathen.

Unverkauft blieben aus diesem Districte, aus uns unbekannten Gründen:

5) Buch. Wiesen es Seytorées, zu 1200 Fr. und ein verlassner Ofen zu St. Croix zu 10 Fr. gewerthet.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionsscommission gewiesen:

B. G. Sie haben dem Volk. Rath eine Klage des zürcherischen Cantonsgerichts mitgetheilt, worin daselbe gegen den Direktorialbeschluß v. 18. Dec. 1799 Vorstellungen macht, der den öffentlichen Beamten aus jenen Cantonen, welche eine Zeit lang durch die feindliche Armee besetzt gewesen, die Gehalte für diesen Zeitraum abzuführen verbietet. Sie wünschten die Gründe zu kennen, welche die Vollziehung zu diesem Schritte bewogen, und verlangen auch zu wissen, ob solcher im Allgemeinen in den betreffenden Cantonen angewendet worden?

Der angeführte Beschluss v. 18. Dec., wovon hier eine Abschrift begelegt wird, enthält einen einzigen Erwägungsgrund, der eben so einfach als die Frage selbst, jeden Zweifel über seine Rechtmäßigkeit heben sollte. Mit der Besitznahme der Cantone durch die feindlichen Truppen und die Aufstellung interimischer Landesregierungen, hörten sogleich die Funktionen der helvetischen Beamten gänzlich auf, — oder wenn auch einige derselben fortzuhren Stellen zu bekleiden, so

geschah es für und aus besonderem Auftrag der anti-helvetischen Regierung — und für eben diese Verrichtungen sollten sie nun von der helvetischen Republik entschädigt werden, deren Aufsechthaltung doch gewiß nicht in den Absichten der Interimregierungen lag? Jede Verbindung zwischen dem Staat und seinen de facto suspendirten Beamten war zerrissen, und eben so auch die Verbindlichkeit, dieselben für einen Zeitpunkt zu besolden, während dem sie aushörten seine Beamte zu segn. Der Volkz. Rath hat auch aus den angeführten Gründen den Beschlüß vom 18. Dec. bestätigt und denselben auf alle Beamte anzuwenden befohlen, die sich mit den Zürcherischen in der gleichen Lage befanden. Der Volkz. Rath glaubt nicht nothig zu haben, noch fernere Gründe, welche nur zu unangenehmen Untersuchungen Anlaß geben könnten, zu Behauptung seines Beschlusses anzuführen, überzeugt, daß Sie B. G. solche hinreichend finden werden, um denselben zu genehmigen.

Beschluß v. 18. Dec. 1799.

Das Volkz. Direktorium — auf die Anfrage der Verwaltungskammer von Zürich, ob den öffentlichen Beamten des Cantons, auch für jene Zeit ihre Gehalte zuerkaut, und zu entrichten seyen, in welcher die Feinde den Canton im Besitze hatten?

In Erwägung, daß durch die Besitznahme des Feindes von verschiedenen Cantonen, die öffentlichen Gewalten aufgelöst wurden, und daß die Republik keine Gehalte für Verrichtungen bezahlt, die nicht für sie und in ihrem Namen geschehen;

Beschließt:

1. Die Verwaltungskammern haben bey Aufführung der Gehaltsrechnungen von den öffentlichen Beamten, jene Zeit nicht in Rechnung zu bringen, in welcher die verschiedenen Cantone vom Feinde besetzt waren.

2. Der Minister des Innern sey beauftragt, diesen Beschlüß der Verwaltungskammer von Zürich, und jeder Verwaltungskammer bekannt zu machen, die sich in gleichem Falle befindet.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Municipalitätencommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath hat wiederholte Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799., indem es die Controlle der Rechnungen der Gemeindeskammern den Gemeindetheilhabern, und die der Rechnungen der Municipalitäten der Versammlung aller Aktivbürger unterwirft, keine hinreichende

Gewährleistung für die zweckmäßige Verwendung der Gemeindgüter zusichert, weil die Agenten, welchen die Aufsicht bey den Verfügungen der Municipalitäten anvertraut ist, zugleich Mitglieder und Mittheilhaber, und folglich bloß dem Namen nach, Aufseher sind.

Hieraus ist abzunehmen, wie schlecht es um die Verwaltung der öffentlichen und Gemeindgüter an mehreren Orten stehen muß, und daß solche theils zu Veräußerungen, theils zu übler Verwendung, wo nicht gar zu Schritten, die dem öffentlichen Wohl entgegen sind, den Weg offen lassen. In diesem Falle befinden sich im Canton Leman mehrere Municipalitäten und Gemeindeskammern, die durch Uebereinkunft denjenigen, welche wegen ihren Unterschriften von aufrührerischen Bittschriften, die Last der Militairexekution tragen sollten, Unterstützungen in Geld zukommen ließen.

Es fällt diesen Administrationen sehr leicht, bei einer Rechnungsablage, jeder Verantwortlichkeit zu entgehen, da jene nur oberflächlich geschieht, und vor einer Versammlung, die selbst bey dieser sträflichen Verwaltung ihren einstweiligen Vortheil gefunden, und der übrigens die nöthige Einsicht fehlt, die gute Ordnung und das Wohl des Ganzen, dem augenblicklichen Vortheil vorzuziehen.

Ganz besonders bestätigt sich diese Erfahrung in den kleineren Gemeinden, wo die Aufsicht geringer, und die Unwissenheit desto grösser ist.

Wenn es nun darum zu thun ist, diesen Missbräuchen zuvorzukommen, wenn die Gesetzgebung die Güter der Gemeinden der künftigen Generation erhalten will, die ihr bald von der gegenwärtigen entzogen würden, so wird es dringend, daß dieselbe sich mit der Einsicht einer besseren Ordnung in der Verwaltung der Gemeindgüter beschäftige. Es sey nun, daß die Verwaltungskammer sich im Namen der Regierung die Rechnungen ablegen lasse, oder daß die Gemeinden auf eine andere Art zur Verantwortung gezogen werden können.

Der Volkz. Rath glaubt, indem er Sie auf die Lage der Sachen aufmerksam macht, hinreichende Gründe zu geben, die Sie B. G. bewegen werden, dieselben bey ihren vorhabenden Arbeiten zu einer Einrichtung für die bessere Verwaltung der Gemeindgüter in nähere Betrachtung zu ziehen.

Folgender Dekretdurchschlag der Polizeycommission wird in Berathung genommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die verschiedenen Zu- und Bittschriften der Gemeinden und Municipalitäten

Städten Rhein, Rotheneschweil und Rothenburg C. Luzern, worin die ersten um Abänderung der Dekrete vom 29. März und 13. Heumonat 1799 — in Rücksicht der Einverleibung mehrerer Höfe in den Municipalbezirk Rothenburg, und District Sempach — anhalten, und sich über das diese Gegenstände betreffende Beiragen der Municipalität Rothenburg beklagen — diese hingegen sich gegen die Beschuldigungen rechtfertigt und auf Handhabung jener Dekrete andringet: nach den hierüber von der Vollziehung eingezogenen notthigen Berichten und nach Aufführung seiner Polizeycommission;

In Erwägung, daß die Decrete vom 29. März und 13. Heum. 1799, einseitig auf das Begehr der Municipalität Rothenburg, und auf ihr angemostes Vor-gehen — es sey aller jener genannten Hofs. Besitzere Wunsch und Verlangen, in ihren Municipal- und Pfarr-Bezirk einverleibt zu werden — ohne hierüber die Berichte der betreffenden Pfarrrethen und Gemeinden einzogezogen zu haben, genommen worden sind;

In Erwägung, daß die Gemeinden Rhein und Rotheneschwyl sich jederzeit gegen dieses Begehr und Vor-gehen der Municipalität Rothenburg beschwert, und die meisten der im Decrete vom 29. März benannte Höfe-Besitzere in allen ihren Zuschriften, und in den an sie gemachten Aufsoderungen beständig erklärt haben, daß es nie ihr Sinn und Wille gewesen sey, sich dem Municipal- Bezirk Rothenburg einzuvorleiben, sondern daß sie unveränderlich bey den Municipalbezirken Rhein und Rotheneschwyl zu verbleiben wünschen;

In Erwägung, daß dieser Missverstand zu beständigen Zankereien und Uneinigkeiten in jenen Gemeinden Anlaß gegeben hat — beschließt:

1. Die Decrete vom 29. März und 13. Heumonat, betreffend die Einverleibung mehrerer Höfe in die Pfarrrethen und Municipalität Rothenburg und Disse. Sempach, sind zurückgenommen.
2. Es bleibt jedoch den genannten Höfebesitzern frey gestellt, sich an den nächst betreffenden Municipalbezirk anzuschliessen, insofern sie mit seldem schon im nemlichen Districtsbezirke vereinigt sind.
3. Sie sind gehalten, sich deshalb innert 4 Wochen, von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, bey der Verwaltungskammer des Cantons Luzern schriftlich zu erklären.

Der Rath nimt das Gutachten an, so jedoch, daß an die Stelle der Art. 2. und 3. nachfolgender Arti-
kul tritt:

2. Es bleibt diesen Höfebesitzern jedoch freygestellt, sich wegen ihrer Anschliessung an diese oder andere nächst gelegene Municipalbezirke, an die vollziehende Ge-walt zu wenden, welche darüber nach Vorschrift des Municipalgesches vom 15. Horn. 1799 und seithe-rigen Erläuterungen, verfügen wird.

Das Gutachten der Financcommission über eine Bitt-schrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bos-denzinse betreffend, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 444.)

Der Rath sendet darüber folgende Botschaft an die Vollziehung:

B. Vollz. Räthe! In beylegenden mit Akten be-gleiteten Bittschriften der Gemeinden Thavannes, Chene und Paquier, Norray und Arissoules, welche die ehvorige Herrschaft St. Martin im Leman ausmachten, begehren dieselben entweder Nachlass der Grundzinse, welche im Jahre 1754 aus ehvorigen persönlichen Feodallasten entstanden sind, oder aber die Berechtigung, dieselben nach derienigen Taxe entrichten zu können, welche bey der bemeldten Transaktion festgesetzt wurde.

Ungeachtet nun der gesetzgebende Rath in den ersten Theil dieses Begehrns nicht eintreten konnte, weil das Gesetz vom 2. Brachin. 1798 denselben bestimmt ent-gegen ist, so findet er doch anderseits das zweyte Ver-gebr in dieser Gemeinden sehr billig. Der §. 2. des Gesetzes vom 6. Weinmonat 1800, über die in diesem Jahr verfallenen Grundzinse, entspricht auch ganz dem letztern Wunsch dieser Gemeinden; da aber dasselbe sich nicht auf die früher verfallnen, noch rückständigen Grund-zinse ausdehnt, so ladet Sie B. Vollz. Räthe, der gesetzgebende Rath ein, dem Begehr dieser Gemeinden dahin zu entsprechen, daß die in der Transaktion vom 4. Herbstmonat 1754 bestimmte Taxe der Grundzinse dieser Gemeinden, nun ebenfalls für ihre gegenwärtig und zukünftig zu entrichtenden Grundzinse, angenom-men werde.

Sollten übrigens noch diese Gemeinden durch ihre Lage und Umstände im Fall sich befinden, weitere Be-günstigungen zu bedürfen, so werden Sie B. V. R. in denienigen Vollmachten, die Ihnen der gesetzgebende Rath über den Bezug der Grundzinse ertheilte, hinläng-liche Mittel finden, ungeachtet der allgemeinen Noth des Vaterlandes, doch noch die Last der gedrüssteren Bürg-er desselben, mit weiser Humanität zu erleichtern.